

**Satzung der Stadt Reichenbach im Vogtland
über die Erhaltung - Erhaltungssatzung -
für das Gebiet laut Plan „Räumlicher Geltungsbereich“
und die Erteilung der Genehmigung**

1. Aufgrund des § 5 Abs. 1 der Kommunalverfassung vom 17. Mai 1990 (Gbl. I S. 255) und der §§ 172, 246 a des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253), zuletzt geändert durch Anlage I Kapitel XIV Abschnitt II Nr. 1 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 112), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Reichenbach in ihrer Sitzung am 29. April 1992 unter der Vorlage-Nr. 039/I folgende Satzung beschlossen.

Die Erhaltungssatzung zielt darauf, die städtebaulich wertvolle gründerzeitliche Quartiersstruktur zu schützen, zu erhalten und instand zu setzen.

§ 1 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieser Satzung umfasst das Gebiet der Stadt Reichenbach, das in dem als Anlage beigefügten Plan umrandet ist. Der Plan ist Bestandteil dieser Satzung und als Anlage beigefügt.

§ 2 Erhaltungsgründe, Genehmigungstatbestände

Zur Erhaltung der städtebaulichen Eigenart des Gebietes aufgrund seiner städtebaulichen Gestalt bedarf der Abbruch, die Änderung oder die Nutzungsänderung sowie die Errichtung baulicher Anlagen im Geltungsbereich dieser Satzung der Genehmigung.

§ 3 Zuständigkeit, Verfahren

Die Genehmigung wird durch die Stadtverwaltung Reichenbach, Dezernat Bau- und Wohnungswesen - Bauplanungsamt, erteilt. Ist eine baurechtliche Genehmigung oder Zustimmung erforderlich, wird die Genehmigung durch die Baugenehmigungsbehörde (Untere Bauaufsichtsbehörde) des Landratsamtes des Landkreises Reichenbach im Einvernehmen mit der Stadt Reichenbach erteilt.

§ 4 Ausnahmen

Die den in § 26 Nr. 2 BauGB bezeichneten Zwecken dienenden Grundstücke und die in § 26 Nr. 3 BauGB bezeichneten Grundstücke sind von der Genehmigungspflicht nach § 2 dieser Satzung ausgenommen.

§ 5 Ordnungswidrigkeiten

Wer eine bauliche Anlage in dem durch die Satzung bezeichneten Gebiet ohne die nach ihr erforderlichen Genehmigung abbricht, ändert oder errichtet, handelt gemäß § 213 Abs. 1 Nr. 4 BauGB ordnungswidrig und kann gemäß § 213 Abs. 2 BauGB mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 DM belegt werden.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

2. Diese Satzung wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom 8.9.1992 Az. 51.2/2511-4/46210 gemäß § 246 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 BauGB genehmigt.

Die Erhaltungssatzung und die Erteilung der Genehmigung werden hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

3. Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB sind eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und Mängel der Abwägung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres - Mängel der Abwägung innerhalb von sieben Jahren - seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Reichenbach geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Reichenbach, den 15.9.1992

Bögel
Stadt Reichenbach
Der Bürgermeister

- Siegel -

Bekanntmachungsvermerk:

Vorstehende Satzung wurde am 25. Sept. 1992 im „Reichenbacher Anzeiger“ Nr. 9/92 öffentlich bekannt gemacht.